

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

28. Jahrgang

Ausgabetag: 26.11.2014

Nr. 40

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|-----------|
| - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 02.12.14 | 294 – 295 |
| - Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 14.11.2001 in der Fassung der 5. Änderung vom 21.10.2014 | 296 – 301 |

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 20.11.2014

Einladung

zu einer Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg
am Dienstag, 2. Dezember 2014, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses
in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.09.2014	
4	Genehmigung von Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses vom 05.11.2014	
4.1	Sanierungsbedarf Altes Rathaus	349/2014
4.2	Aktualisierung der Friedhofsgebührensatzung	309/2014 - 1
5	7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg	360/2014
6	22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	361/2014
7	15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (Abfallentsorgungssatzung)	362/2014
8	Erlass einer Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes der Stadt Rheinberg für die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung 2015)	402/2014
9	Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Rheinberg gem. § 22 Feuerschutzhilfeleistungsgesetz NRW (FSHG NRW)	406/2014

-295-

TOP	Betreff	Vorlagennummer
10	Anfrage der SPD-Fraktion zur Einrichtung von Halteverbots auf der Seilerbahn zum Zwecke der Straßenreinigung	358/2014
11	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
12	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
13	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
14	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
15	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.09.2014	
16	Genehmigung einer Empfehlung des Schulausschusses vom 30.10.2014	
16.1	Wartung von EDV-Einrichtungen	
17	Genehmigung einer Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 05.11.2014	
17.1	Zukünftige Entwicklung eines Grundstücks	
18	Berichtswesenliste über Aufträge ab 5.000 €	
19	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
20	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
21	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Satzung der Stadt Rheinberg zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 14.11.2001 in der Fassung der 5. Änderung vom 21.10.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe der Feuerwehr

Die Stadt Rheinberg unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, um Schadensfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

§ 2

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Feuerwehr stellt nach Maßgabe des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen.
- (2) Die Feuerwehr erbringt auf Antrag freiwillige Leistungen. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Anspruch.
- (3) Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Rheinberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Zur Verfügung gestellte Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte sind in einwandfreiem Zustand unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Beschädigungen oder Verlust ist vom Antragsteller Ersatz zu leisten.
- (5) Die Feuerwehr nimmt auf Antrag an Besprechungen zur Errichtung von Brandmeldeanlagen teil. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.
- (6) Auf Antrag von Dritten überprüft die Feuerwehr die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes auf Privatgelände befindlichen Hydranten. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

§ 3

Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Die Einsätze nach § 1 sind unentgeltlich, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Stadt Rheinberg verlangt Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung oder nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 41 Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 2 Abs. 1) sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (§ 2 Abs. 2) werden Entgelte erhoben.
- (2) Für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 können Vorauszahlungen des Entgeltes oder die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 5 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz oder das Entgelt setzt sich jeweils aus Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammen.
- (2) Soweit der Kostenersatz oder das Entgelt nach Stunden bemessen wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von den Feuerwehrstandorten bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Berechnungsgrundlage ist der Einstundensatz. Einsätze werden nach der tatsächlichen Dauer minutengenau berechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes oder des Entgeltes bestimmt sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 a Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne von § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten

§ 6 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 41 Abs. 2 FSHG sind die in § 3 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

(1) Der Betrag des Kostenersatzes oder des Entgeltes wird dem Zahlungspflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Stadt Rheinberg zu zahlen.

(2) Die Stadt Rheinberg kann von dem Kostenersatz oder der Erhebung von Entgelten absehen, soweit dies nach Prüfung des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren

Die für die Stadt Rheinberg kostenpflichtigen Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten anderer Feuerwehren sowie Hilfsorganisationen werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 6 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kostentarif

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom 14.11.2001 in der Fassung der 5. Änderung vom 21.10.2014

	Kostenpflichtige Einsätze je Stunde	Gebühr für freiwillige Leistungen je Stunde:
1. Personaleinsatz		
Feuerwehrmann (Sammelbegriff = SB), alle Dienstgrade	25,50 Euro	27,00 Euro
2. Fahrzeugeinsatz		
(Fahrzeuge einschließlich Beladung)		
2.1 Drehleiter	1,17 Euro	634,00 Euro
2.2 Löschfahrzeug	0,88 Euro	830,00 Euro
2.3 Gefahrgut- oder Rüstwagen	0,59 Euro	858,50 Euro
2.4 Mannschaftstransport- oder Einsatzleitwagen	0,62 Euro	397,65 Euro

3. Brandmeldeanlagen

Für Einsätze nach § 3 Abs. 2 Ziffer 6 der Satzung wird ein Pauschalbetrag von 675,00 Euro erhoben.

Sofern Kosten für den Einsatz eines Rettungstransportwagens o.ä. entstehen, werden die tatsächlich anfallenden Kosten ebenfalls in Rechnung gestellt.

Werden Mitglieder der Feuerwehr auf Antrag zu mehr als zwei Besprechungen für die Errichtung von Brandmeldeanlagen angefordert, wird ab dem dritten Termin eine Gebühr in Höhe der Personalkosten für freiwillige Leistungen erhoben.

4. Brandsicherheitswachen

4.1. Brandsicherheitswachen für gewerbliche Veranstaltungen werden je Stunde mit 50 % der Fahrzeugtarife und 100 % der Personalkosten für freiwillige Leistungen berechnet.

4.2 Grundsätzlich entgeltfrei sind Brandsicherheitswachen für

4.2.1 Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden und solche Veranstaltungen, die karitativen Charakter haben.

Eine Veranstaltung mit karitativem Charakter ist dann anzunehmen, wenn der über die Selbstkosten hinausgehende Gesamterlös (Reinerlös) karitativen Zwecken zur Verfügung gestellt werden soll.

- 4.2.2 Veranstaltungen der politischen Parteien, Gewerkschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihre Organe, sofern sie ausschließlich der politischen Willensbildung, der Wahrnehmung der ihnen per Gesetz zugedachten Funktionen bzw. der organschaftlichen Tätigkeit dienen.
- 4.3 Brandsicherheitswachen für nicht karitative Veranstaltungen, unabhängig davon ob Eintrittsgelder erhoben werden oder nicht, werden mit den tatsächlich entstandenen Personalkosten abgerechnet. Pro Einsatzkraft und Stunde werden 13,00 € berechnet.

5. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Beträge berechnet.

6. Reparaturkosten und Verbrauchsmittel

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reparaturkosten bei Unbrauchbarkeit oder Ersatz bei Verlust), so sind sie zusätzlich zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatz oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

Für die bei kostenersatzpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Prüfröhrchen u.ä.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 20 % berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Stadt Rheinberg zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze, der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 14.11.2001 in der Fassung der 5. Änderung vom 21.10.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

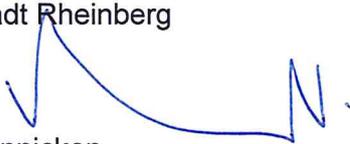
Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 25.11.2014

Stadt Rheinberg



Mennicken
Bürgermeister